

STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER



Zentrale Bußgeldbehörde
Prager Str. 136, 04317 Leipzig
Fax: (0341) 123 8789, 123 8742
Bearbeiterin: Frau Hegewald
Haus A, Zimmer: 3.027
Straßenbahnlinie 12, 15
Buslinie 70
Haltestelle "Technisches Rathaus"

Postanschrift: Stadt Leipzig · 04092 Leipzig

Herrn
Peter Frühwald
Pfungstweide 10
04179 Leipzig

Sprechzeiten:
Mo., Di. u. Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-18.00 Uhr
Do. 13.00-16.00 Uhr

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Telefax	E-mail	Datum
	32.43-Hw KO-51-10	1238740		21.12.2010

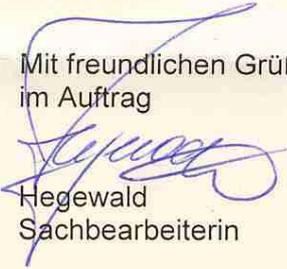
Ordnungswidrigkeitenverfahren - Az.: 31100091440355
Ihr Antrag auf Erstattung einer Bearbeitungsgebühr vom 31.10.2010

Sehr geehrter Herr Frühwald,

zu dem o. g. Verfahren haben Sie eine Kostenforderung in Höhe von 50 EUR erhoben, um Ihren entstandenen Arbeitsaufwand entschädigt zu bekommen.

Für eine Kostenerstattung durch die Stadt Leipzig besteht jedoch keine Rechtsgrundlage. Die Entscheidung, mit der gem. § 107 Abs. 1 OWiG die Kosten des Verfahrens Ihnen als Betroffenen auferlegt wurden, ist mit Rücknahme Ihres Einspruches vom 01.12.2010 beim Amtsgericht Leipzig rechtskräftig und vollstreckbar. Damit haben Sie auch Ihre ggf. entstandenen eigenen Auslagen zu tragen. Eine Erstattung durch die Stadt Leipzig scheidet somit aus.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Hegewald
Sachbearbeiterin

Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4 – 6
04109 Leipzig
Telefon: +49 0341 123-0
Internet: www.leipzig.de

Zahlungsverkehr Stadtkasse – Bankverbindungen:
Sparkasse Leipzig Kto. 1 010 001 350 BLZ 860 555 92
Bay. Hypo- u. Vereinsbank Kto. 8 410 550 BLZ 860 200 86
Commerzbank Leipzig Kto. 1 008 002 BLZ 860 400 00
Deutsche Bank Leipzig Kto. 170 011 100 BLZ 860 700 00

Dresdner Bank Leipzig Kto. 710 700 600 BLZ 860 800 00
Postbank Leipzig Kto. 67 812 904 BLZ 860 100 90
Volksbank Leipzig Kto. 308 308 308 BLZ 860 956 04
Auslandszahlungsverkehr
IBAN DE76 8605 5592 1010 0013 50 BIC WELADE8LXXX

em. 2.9.10



Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Stadt Leipzig - Amt 32 - 04092 Leipzig
00264
31100091440355
Herrn / Frau / Firma
Peter
Frühwald
Pfungstweide 10
04179 Leipzig

Schriftliche Verwarnung Anhörungsbogen

Dienststelle	Zentrale Bußgeldbehörde
Verwaltungsgebäude	Prager Straße 136, Haus A, 04317 Leipzig
Tram/Bus	12, 15/70, Haltestelle Technisches Rathaus
Telefon	0341/ 123-8722 Fax-Nr. 123 - 8725
Auskunft erteilt	Frau Knittel
Raum	A.3.053, 3. Etage
Sprechzeit	Mo., Di. u. Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.00 Uhr
Fristenbriefkasten	Neues Rathaus

Geb. Tag
Geb. Ort
Geb. Name
Datum 31.08.2010

Aktenzeichen

31100091440355

Bei Zahlungen bzw. Rückfragen
bitte angeben

Tatangaben:

Am: 20.08.2010 Von: 15.32 Bis: 15.46 Uhr
in Leipzig, WILLY-BRANDT-PLATZ PARKPLATZ ASTORIA

Ihnen wird vorgeworfen, mit dem PKW DACIA
C PS 132 folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen
Parkschein.
§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Konkretisierung:

Zeugen/Beweismittel:

Stadt Leipzig - Abt. 32.6 /176
Vollzugsbedienstete/r der Verkehrsüberwachung
Foto

Der/Die Fahrzeughalter/in hat Sie als Fahrzeugführer/in benannt.

Schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld von **5,00 EUR**

Wegen der bezeichneten Ordnungswidrigkeit werden Sie hiermit unter Erhebung des oben aufgeführten Verwarnungsgeldes verwarnt (§§ 56, 57 Ordnungswidrigkeitengesetz).
Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das festgesetzte Verwarnungsgeld innerhalb einer Woche ab Zugang dieses Schreibens unter Angabe des Aktenzeichens auf das unten aufgeführte Konto überweisen.
Falls Sie mit der Verwarnung nicht einverstanden sind: Siehe Rückseite

Neues Rathaus: Telefon: +49 0341 123-0
Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig Kto.-Nr. 110 014 8155 BLZ 860 555 92
Auslandszahlungsverkehr (EU-Standardüberweisung)
IBAN DE14 8605 5592 1100 1481 55 BIC WELADE8LXXX

Dieses Schreiben wurde
maschinell erstellt und
ist auch ohne Unter-
schrift gültig.

**Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der
natürlichen Person nach BGB § 1
Peter Frühwald (latent)**

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

**Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
z. Hd. Frau Knittel
Prager Str. 136**

04317 Leipzig

14. September 2010

**Ihr Aktenzeichen 31100091440355/
Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person nach
BGB § 1 Peter Frühwald (latent)**

**Sehr geehrter Frau Knittel,
sehr geehrte Damen und Herren,**

**es ist richtig, dass das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen C-PS132 am
31.08.2010 durch Herrn Peter Frühwald genutzt wurde.**

**Die natürliche Person Peter Frühwald ist Bürger der Staatlichen
Selbstverwaltung Peter Frühwald. Die staatliche Selbstverwaltung der
natürlichen Person nach BGB § 1 Peter Frühwald (latent) gem. UN Resolution
A/Res/56/83 steht der Bundesrepublik Deutschland exterritorial gegenüber.**

Deren Gesetze haben für die natürliche Person Peter Frühwald keine Gültigkeit.

**Außerdem wäre Ihre Verwarnung auch nach den Gesetzen der
Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH zurückzuweisen, da die §
56 und 57 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) zum Zeitpunkt der
angeblichen Handlung keine Gültigkeit hatten. Das OWiG ist aufgrund der
Bereinigungsgesetze der Alliierten, die vom Bundestag und Bundesrat ohne
dessen Zustimmung in den Jahren 2006 und 2007 zur Kenntnis genommen
wurde nicht mehr gültig. Es gilt wie Sie selbst nachlesen können nur noch auf
Flugzeugen und Schiffen.**

**Somit gilt die Rechtsgrundlage für den, von Ihnen angemerkten Zeitpunkt
selbst in Ihrem Bereich auf deutschem Gebiet nicht.**

Ausserdem ist nicht ersichtlich wer dieses Schreiben verfaßt hat. Eine Stadt kann nur vertreten durch Personen handeln. Im übrigen ist ein Schreiben das irgendwelche Rechtsfolgen auslösen soll, nach § 126 BGB, zu unterzeichnen, oder nach den Handlungen des Signaturgesetzes ordentlich zu signieren. Diese Handlungen liegen nach Ihrem Recht ebenfalls nicht vor.

Bei den angeblichen Zeugen handelt es sich um die Stadt Leipzig, eine nicht greifbare Sache nach § 90 BGB die nicht Zeuge sein kann.

Ein Vollzugsbediensteter der namentlich nicht in Erscheinung tritt, handelt nicht im Sinne irgendwelchen Rechtes, er handelt überhaupt nicht. Ein Foto ist ein Sachgegenstand und kann sich nicht zum Zeugen erheben. Es könnte, wenn überhaupt, nur als Hilfsmittel einer Handlung benutzt werden.

Somit ist die Handlung, da sie weder rechtlich noch faktisch oder juristisch Wirksamkeit erzeugen kann, an dieser Stelle abgeschlossen und erledigt.

In staatlicher Vollziehung nach Artikel 9 der UN Resolution A/Res/56/83 im Rahmen dieses Vorganges wird Ihnen dies heute so mitgeteilt:

Die natürliche Person Peter Frühwald (latent) hat sich am 16.08.2010 in die Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 begeben.

Diese wurde am 26.07.2010 erklärt gegenüber folgenden Stellen:

**Bundespräsidialamt
Bundeskanzleramt
Ministerpräsident Sachsen
Oberbürgermeister Leipzig
Polizeiinspektion Leipzig**

**Botschaften:
Vereinigte Staaten von Amerika
Rußland
United Kingdom
Frankreich**

Die Proklamation wurde mit dem 16.08.2010 rechtlich wirksam und durch die Erklärung zum Personenstand mit dem 18.08.2010 faktisch wirksam.

Mit dem 16.08.2010 endete die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH für die natürliche Person Peter Frühwald (latent) faktisch, rechtlich und juristisch.

Bis zur Bildung eines korrekten Staatsgebildes nach Abschluß eines Friedensvertrages mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges hat sich die natürliche Person unter staatliche Selbstverwaltung gestellt.

Mit der Übermittlung dieses Schreibens haben Sie davon Kenntnis erlangt, was Ihr Oberbürgermeister für den Sie –wer auch immer in seinem Namen handelte

oder handeln durfte- handeln, bereits weis - Ihre Tätigkeit für die latente Person
Peter Frühwald endete mit dem 16.08.2010.

Mit freundlichen Grüßen
in staatlicher Handlung

Peter Frühwald



SENDEBERICHT 14-SEP-10 17:32

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: 1238725
GEWÄHLTE NUMMER: 03411238725
SEITEN: 3
DAUER: 1'18"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK



Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Stadt Leipzig - Amt 32 - 04092 Leipzig

00246

31100091440355

Herrn

Peter Frühwald

Pfingstweide 10

04179 Leipzig

Dienststelle	Zentrale Bußgeldbehörde
Verwaltungsgebäude	Prager Straße 136, Haus A, 04317 Leipzig
Tram/Bus	12, 15/70, Haltestelle Technisches Rathaus
Telefon 0341/	123-8722 Fax-Nr. 123 - 8725
Auskunft erteilt	Frau Knittel
Raum	A.3.053, 3. Etage
Sprechzeit	Mo., Di. u. Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.00 Uhr
Fristenbriefkasten	Neues Rathaus

Ihr Zeichen

Datum 21.09.2010

Aktenzeichen

31100091440355

Bei Zahlungen bzw. Rückfragen
bitte angeben

Betr.: Ordnungswidrigkeit

Sehr geehrter Herr Frühwald

Mit der Ihnen bereits im Original zugesandten schriftl. Verwarnung/Anhörung erhielten Sie Kenntnis über die mit dem Fahrzeug unter o.g. Aktenzeichen festgestellte Ordnungswidrigkeit (s. Anlage/Rückseite). Da bisher weder eine Äußerung noch der Zahlungseingang des Verwarnungsgeldes zu verzeichnen ist, gehe ich davon aus, dass Sie sich mit der Verwarnung nicht einverstanden erklären. Unter Umständen haben Sie das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht selbst geführt. In diesem Fall teilen Sie bitte der Bußgeldbehörde innerhalb einer Woche ab Erhalt dieses Schreibens den Namen, Vornamen, Geb.-datum und die Anschrift des Fahrzeugführers mit. Liegt mir bis zum vorgenannten Termin weder eine Äußerung noch eine Fahrerbenennung vor, gehe ich von Ihrer Fahrereigenschaft zum Tatzeitpunkt aus.

In diesem Fall verweise ich darauf, dass gegen Sie ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, der mit zusätzlichen Kosten (Gebühr und Auslagen) verbunden ist. Im Übrigen können auch dem Halter gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn der Fahrzeugführer nicht ermittelt werden kann. Sollten Sie die Verwarnung nunmehr anerkennen wollen, begleichen Sie bitte das Verwarnungsgeld fristgemäß innerhalb einer Woche ab Erhalt dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Neues Rathaus: Telefon: +49 0341 123-0
Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig Kto.-Nr. 110 014 8155 BLZ 860 555 92
Auslandszahlungsverkehr (EU-Standardüberweisung)
IBAN DE14 8605 5592 1100 1481 55 BIC WELADE8LXXX

Dieses Schreiben wurde
maschinell erstellt und
ist auch ohne Unter-
schrift gültig.

T a t a n g a b e n :

Am: 20.08.2010 Von: 15.32 Bis: 15.46 Uhr
in Leipzig, WILLY-BRANDT-PLATZ PARKPLATZ ASTORIA

Ihnen bzw. dem verantwortl. Fahrer wird vorgeworfen, mit dem PKW
DACIA C PS 132 folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en)
nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO bzw. § 69a StVZO begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen
Parkschein.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

K o n k r e t i s i e r u n g :

Z e u g e / B e w e i s m i t t e l :

Stadt Leipzig - Abt. 32.6 /176
Vollzugsbedienstete/r der Verkehrsüberwachung
Foto

Das Verwarnungsgeld beträgt: *****5,00 EUR

**Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der
natürlichen Person nach BGB § 1
Peter Frühwald (latent)**

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

**Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
z. Hd. Frau Knittel
Prager Str. 136**

04317 Leipzig

29. September 2010

**Ihr Aktenzeichen 31100091440355/Ihr nichtunterschiedenes Schreiben vom
21.09.2010, eingegangen am 27.09.2010/Selbstverwaltung gem. UN Resolution
A/Res/56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 Peter Frühwald (latent)**

**Sehr geehrter Frau Knittel,
sehr geehrte Damen und Herren,**

**bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.09.2010, hier eingegangen am
27.09.2010 erhalten Sie heute nachfolgende Antwort:**

**Mit Schreiben vom 14.09.2010 wurde Ihnen per Fax eine ausführliche
Stellungnahme zugefaxt (14.09.2010 – 17:32 Uhr).**

**Das Schreiben vom 14.09.2010 erhalten Sie heute nochmals als Anlage
mitgefakt.**

**Nochmals die natürliche Person ist in staatlicher Handlung der Staatlichen
Selbstverwaltung Peter Frühwald am 20.08.2010 das Fahrzeug gefahren.**

**Die staatliche Selbstverwaltung der natürlichen Person Peter Frühwald nach
BGB § 1 steht der Bundesrepublik Deutschland exterritorial gegenüber!**

**Alle Handlungen im Straßenverkehr finden auf dem Territorium des Deutschen
Reiches nach Sprachart der Alliierten und des Bundesverfassungsgerichts in
den Grenzen des 31.12.1937 statt. Dieses Territorium teilen sich derzeit
exterritorial zueinanderstehend die Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH, die Volksrepublik Polen, Rußland, sowie eine Vielzahl
von Selbstverwaltungen (mir sind derzeit 121 bekannt) jeweils nach der UN-Res
56/83 Artikel 9.**

Während Polen, Rußland und die Selbstverwaltungen Staaten sind, ist es die Bundesrepublik Deutschland nicht. Sie ist ein Besatzungsprodukt der Siegermächte auf Vereinigtem Wirtschaftsgebiet in Form einer GmbH wie jeder nachlesen kann. Also eine NGO (Nichtregierungsorganisation). Im übrigen äußern das sogar die Spitzenpolitiker (Sigmar Gabriel auf dem SPD Parteitag im Februar 2010 in Dortmund).

Dies ist so und bleibt so bis zum Abschluß eines Friedensvertrages. Ich verweise nachfolgend nochmals auf die entsprechenden Haftungs-Paragrafen für Beamte und Angestellte - bitte denken Sie daran:

Das Staatshaftungsgesetz der „BRD“ wurde 1982 aufgehoben. Statt dessen wurde § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörden gilt:

BGB § 823 Schadenersatzpflicht

Laut Urteil ! U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat Anfang:

„Für die Beurteilung im Sinne §839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Demnach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie Finanzämter durch Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind“.

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

§38 (1) der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

**Zuletzt verweise ich Sie auf Ihre Remonstrationspflicht. (§ 56 BGB
Gegenvorstellung, Einspruch oder Einwand)**

**Im übrigen liegen alle Unterlagen bei Ihrem Oberbürgermeister der Stadt
Leipzig vor:**

**Staatliche Selbstverwaltung – Proklamation nach UN-Resolution 56/83 Artikel 9
und Personenstandserklärung**

**Mit freundlichen Grüßen
in staatlicher Handlung**

Peter Frühwald

SENDEBERICHT 29-SEP-10 14:11

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: 1238725
GEWÄHLTE NUMMER: 1238725
SEITEN: 7
DAUER: 4' 12"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK



Postanschrift: Stadt Leipzig - Amt 32 - 04092 Leipzig

00256]

31100091440355

Herrn / Frau / Firma

Peter

Frühwald

Pfingstweide 10

04179 Leipzig

Bußgeldbescheid

- mit Postzustellungsurkunde -

Dienststelle	Zentrale Bußgeldbehörde
Verwaltungsgebäude	Prager Straße 136, Haus A, 04317 Leipzig
Tram/Bus	12, 15/70, Haltestelle Technisches Rathaus
Telefon	0341/ 123-8722 Fax-Nr. 123 - 8725
Auskunft erteilt	Frau Knittel
Raum	A.3.053, 3. Etage
Sprechzeit	Mo., Di. u. Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.00 Uhr
Fristenbriefkasten	Neues Rathaus

Geb. Tag

Geb. Ort

Geb. Name

Datum 28.09.2010

Aktenzeichen

31100091440355

Bei Zahlungen bzw. Rückfragen
bitte angeben

Tatangaben:

Am: 20.08.2010 Von: 15.32 Bis: 15.46 Uhr
in Leipzig, WILLY-BRANDT-PLATZ PARKPLATZ ASTORIA

Ihnen wird vorgeworfen, mit dem PKW DACIA

C PS 132 folgende Verkehrsordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie parkten im Bereich eines Parkscheinautomaten ohne gültigen
Parkschein.

§ 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 63.1 BKat

Konkretisierung:

Die Verkehrsordnungswidrigkeit wurde fahrlässig begangen.

Zeuge/Beweismittel:

Stadt Leipzig - Abt. 32.6 /176

Vollzugsbedienstete/r der Verkehrsüberwachung

Foto

Die Anhörung erfolgte am 31.08.2010 Wegen dieser(n) Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

1. Eine Geldbuße festgesetzt in Höhe von 5,00 EUR

2. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen

(Bitte beachten Sie dazu die Hinweise auf der Rückseite)

Gebühr 20,00 EUR

Auslagen der Verwaltungsbehörde 3,50 EUR

Weitere Auslagen

Damit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag von 28,50 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung und sonstige Hinweise siehe Rückseite.

Neues Rathaus: Telefon: +49 0341 123-0

Bankverbindung:

Sparkasse Leipzig Kto.-Nr. 110 014 8155 BLZ 860 555 92

Auslandszahlungsverkehr (EU-Standardüberweisung)

IBAN DE14 8605 5592 1100 1481 55 BIC WELADE8LXXX

Dieses Schreiben wurde
maschinell erstellt und
ist auch ohne Unter-
schrift gültig.

Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1

Peter Frühwald

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

**Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
z. Hd. Frau Knittel
Prager Str. 136**

04317 Leipzig

01. Oktober 2010

Ihr sog. Bußgeldbescheid vom 28.09.2010/Aktenzeichen 31100091440355/Ihr nichtunterschiedenes Schreiben vom 21.09.2010, eingegangen am 27.09.2010/Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 Peter Frühwald

**Sehr geehrter Frau Knittel,
sehr geehrte Damen und Herren,**

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.09.2010, hier eingegangen am 27.09.2010 hatten Sie am 29.09.2010 nachfolgende Antwort erhalten

Mit Schreiben vom 14.09.2010 wurde Ihnen per Fax eine ausführliche Stellungnahme zugefaxt (14.09.2010 – 17:32 Uhr).

Das Schreiben vom 14.09.2010 erhielten Sie als Anlage mitgefakt.

Auch erhielten Sie den Hinweis, die natürliche Person ist in staatlicher Handlung der Staatlichen Selbstverwaltung Peter Frühwald am 20.08.2010 das Fahrzeug gefahren. Obwohl Ihr eigener Vorgang noch am Laufen war haben Sie einen Tag vorher am 28.09.2010 Ihren sog. nicht unterschriebenen Bußgeldbescheid erstellt und zugestellt. Scheinbar blicken Sie in Ihren eigenen Vorgängen nicht mehr durch. Anders ist ein solcher Vorgang nicht zu erklären.

Die staatliche Selbstverwaltung der natürlichen Person Peter Frühwald nach BGB § 1 steht der Bundesrepublik Deutschland exterritorial gegenüber!

Alle Handlungen im Straßenverkehr finden auf dem Territorium des Deutschen Reiches nach Sprachart der Alliierten und des Bundesverfassungsgerichts in den Grenzen des 31.12.1937 statt. Dieses Territorium teilen sich derzeit exterritorial zueinanderstehend die Bundesrepublik Deutschland

Finanzagentur GmbH, die Volksrepublik Polen, Rußland, sowie eine Vielzahl von Selbstverwaltungen (mir sind derzeit 121 bekannt) jeweils nach der UN-Res 56/83 Artikel 9.

Während Polen, Rußland und die Selbstverwaltungen Staaten sind, ist es die Bundesrepublik Deutschland nicht. Sie ist ein Besatzungskonstrukt der Siegermächte auf Vereinigtem Wirtschaftsgebiet in Form einer GmbH wie jeder nachlesen kann. Also eine NGO (Nichtregierungsorganisation). Im übrigen äußern das sogar die Spitzenpolitiker (Sigmar Gabriel auf dem SPD Parteitag im Februar 2010 in Dortmund).

Sie wurden nochmals auf Ihre Pflichten bei Handlungen hingewiesen. Das gleiche passiert heute nochmals.

Wir verweisen nachfolgend nochmals auf die entsprechenden Haftungs-Paragrafen für Beamte und Angestellte - bitte denken Sie daran:

Das Staatshaftungsgesetz der „BRD“ wurde 1982 aufgehoben. Statt dessen wurde § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörden gilt:

BGB § 823 Schadenersatzpflicht

Laut Urteil ! U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat Anfang:

„Für die Beurteilung im Sinne §839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Demnach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen.

Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie Finanzämter durch Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind“.

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

§38 (1) der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

**Zuletzt verweise ich Sie auf Ihre Remonstrationspflicht. (§ 56 BGB
Gegenvorstellung, Einspruch oder Einwand)**

Obwohl bei Ihrem Chef dem Oberbürgermeister vorliegend erhielten Sie nochmals mit Schreiben vom 29.09.2010 alle Unterlagen die bei diesem bereits vorliegen. Sie erhielten die

Staatliche Selbstverwaltung – Proklamation nach UN-Resolution 56/83 Artikel 9 und Personenstandserklärung.

Heute wurde der Staatlichen Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1

Peter Frühwald

Ihr sog. Bußgeldbescheid zugestellt.

Ihr sog. Bußgeldbescheid ist zurückzuweisen. Das OWiG auf das Sie bezug nehmen gilt in Ihrer Bundesrepublik Deutschland nur noch auf Schiffen und Flugzeugen (§ 5 OWiG), da der § 3 OWiG keinen klaren Geltungsbereich ausweist gilt das OWiG woanders nicht. Ausserdem wurde im Rahmen der Bereinigungsgesetze das Vorgesetz zum OWiG weggenommen, wie jedermann im sog. Bundesgesetzblatt nachlesen kann. Die StPO auf die Sie Bezug nehmen gilt seit 2006 und 2007 in Ihrer Bundesrepublik Deutschland nicht mehr, da dieser im Rahmen der sog. Bereinigungsgesetze von den Alliierten der Geltungsbereich genommen wurde. D.h. alle Gesetze und Verordnungen auf die Sie zur Umsetzung bezug nehmen gelten selbst bei Ihnen nicht!

Da wir uns hier ungern wiederholen, verweisen wir auf das Schreiben vom 26.08.2010 und auf das Schreiben vom 29.09.2010.

Ihr sog. Bußgeldbescheid ist nicht korrekt ausgefüllt selbst nach Ihren Spielregeln. Es ist nicht ersichtlich wer dieses Schreiben verfaßt hat. Eine Stadt kann nur vertreten durch Personen handeln. Im übrigen ist ein Schreiben das irgendwelche Rechtsfolgen auslösen soll, nach § 126 BGB, zu unterzeichnen, oder nach den Handlungen des Signaturgesetzes ordentlich zu signieren. Diese Handlungen liegen nicht vor.

Bei den angeblichen Zeugen handelt es sich um die Stadt Leipzig, eine nicht greifbare Sache nach § 90 BGB die nicht Zeuge sein kann.

Ein Vollzugsbediensteter der namentlich nicht in Erscheinung tritt, handelt nicht im Sinne irgendwelchen Rechtes, er handelt überhaupt nicht. Ein Foto ist ein Sachgegenstand und kann sich nicht zum Zeugen erheben. Es könnte, wenn überhaupt, nur als Hilfsmittel einer Handlung benutzt werden.

Somit ist die Handlung, da sie weder rechtlich noch faktisch oder juristisch Wirksamkeit erzeugen kann, bereits an dieser Stelle endgültig abgeschlossen und erledigt. Wurde Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt aber das Lesen scheint nicht Ihre große Stärke zu sein das Begreifen juristischer Fakten noch weniger. Der Aufbau des Rechtsstaates und wie die Situation in Deutschland derzeit ist scheint in Ihrem Hause auch nicht zu Fortbildung der Sachbearbeiter zu gehören. Wir empfehlen Ihnen hierzu die Internetseite des früheren FDP-Volkskammer- und Europaabgeordneten Hans-Peter Thietz:

www.hoffnung-deutschland.de .

Dieser war nicht nur Mitglied des Rechtsausschusses der Volkskammer und in die Zusammenhänge faktisch 1990 eingebunden. Er hat vielmehr dankenswerter Weise alle Verträge und Vertragstexte dort faktisch aufgeführt.

In staatlicher Vollziehung nach Artikel 9 der UN Resolution A/Res/56/83 im Rahmen dieses Vorganges wird wurde Ihnen bereits folgendes mitgeteilt:

Die natürliche Person Peter Frühwald (latent) hat sich am 16.08.2010 in die Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 begeben.

Die Proklamation wurde mit dem 16.08.2010 rechtlich wirksam und durch die Erklärung zum Personenstand mit dem 18.08.2010 faktisch wirksam (Unterlagen liegen Ihnen vor).

Mit dem 16.08.2010 endete!!! die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH für die natürliche Person Peter Frühwald faktisch, rechtlich und juristisch durch die staatliche Proklamation.

Die staatliche Selbstverwaltung der natürlichen Person Peter Frühwald nach BGB § 1 steht der Bundesrepublik Deutschland exterritorial gegenüber!

Ihr sog. nicht gültiger Bußgeldbescheid richtet sich wahrscheinlich gegen die juristische Person PETER FRÜHWALD. Diese existiert in der staatlichen Selbstverwaltung Peter Frühwald nicht. Nach unserem Erkenntnisstand hat sich die natürliche Person nach Erkennen der illegalen Beauftragung nach § 677 BGB von dieser juristischen Person am 16.08.2010 endgültig gelöst. Ihre Handlung datiert vom 20.08.2010. Da waren Sie gar nicht mehr zuständig da exterritorial.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch die Seite www.selbstverwaltung-deutschland.de zur Verfügung.

Die staatliche Rechnung für die heutigen notwendigen Abhandlungen liegt in der Anlage bei.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und zu seiner auslösenden Wirksamkeit der staatlichen Handlung unterschrieben.

In staatlicher Handlung
mit freundlichen Grüßen

Peter Frühwald

Anlage
Gebührenrechnung

SENDEBERICHT 01-OKT-10 14:21

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: 1238725
GEWÄHLTE NUMMER: 1238725
SEITEN: 4
DAUER: 2' 4"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK



Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Stadt Leipzig - Amt 32 - 04092 Leipzig

31100091440355

Herrn
Peter
Frühwald
Pfungstweide 10
04179 Leipzig

Dienststelle	Zentrale Bußgeldbehörde
Verwaltungsgebäude	Prager Straße 136, Haus A, 04317 Leipzig
Tram/Bus	12, 15/70, Haltestelle Technisches Rathaus
Telefon 0341/	123-8722 Fax-Nr. 123 - 8725
Auskunft erteilt	Frau Knittel
Raum	A.3.053, 3. Etage
Sprechzeit	Mo., Di. u. Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.00 Uhr
Fristenbriefkasten	Neues Rathaus

Ihr Zeichen

Datum 06.10.2010

Aktenzeichen

31100091440355

Bei Zahlungen bzw. Rückfragen
bitte angeben

Ordnungswidrigkeit E i n s p r u c h vom: 04.10.2010

Aktenzeichen: 31100091440355
Betroffener: Peter
Frühwald
Pfungstweide 10
04179 Leipzig

Sehr geehrter Herr Frühwald

in o. g. Angelegenheit wurde die Bußgeldakte zur Herbeiführung
einer gerichtlichen Entscheidung an

- die Staatsanwaltschaft
 das Amtsgericht

Leipzig weitergeleitet.

Von weiterem Schriftverkehr an die Zentrale Bußgeldbehörde
bitte ich Abstand zu nehmen.

im Auftrag

Knittel

Neues Rathaus: Telefon: +49 0341 123-0
Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig Kto.-Nr. 110 014 8155 BLZ 860 555 92
Auslandszahlungsverkehr (EU-Standardüberweisung)
IBAN DE14 8605 5592 1100 1481 55 BIC WELADE8LXXX

Dieses Schreiben wurde
maschinell erstellt und
ist auch ohne Unter-
schrift gültig.

ABTRETUNGSURKUNDE

Nr. 00104 - 2010

Zwischen der natürlichen Person Peter Frühwald (latent) und der Staatlichen Selbstverwaltung Peter Frühwald, Pfingstweide 10, 04179 Leipzig nach UN-Res 56/83 der natürlichen Person Peter Frühwald

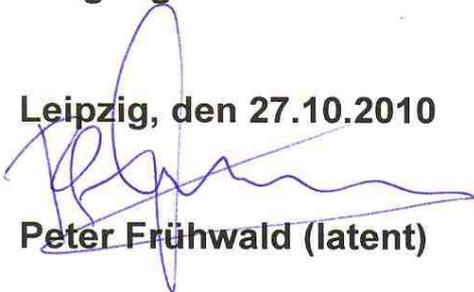
wird folgendes rechtsgültig vereinbart:

Peter Frühwald (latent) tritt alle Haftungen und Handlungen egal welcher Rechtsverbindlichkeiten aus dem Vorgang Aktenzeichen 226 OWi 501 Js 48451/10 mit sofortiger Wirkung an die Staatliche Selbstverwaltung Peter Frühwald nach UN-Res 56/83 der natürlichen Person Peter Frühwald ab.

Die Staatlichen Selbstverwaltung Peter Frühwald nach UN-Res 56/83 der natürlichen Person Peter Frühwald tritt mit sofortiger Wirkung ab sofort in alle Handlungen und Haftungen dieses Vorganges, der Aktenzeichen und seiner Auswirkungen ein.

Mit dem Unterzeichnen übernimmt die Staatliche Selbstverwaltung Peter Frühwald nach UN-Res 56/83 der natürlichen Person Peter Frühwald sämtliche Haftungen und Handlungen aus diesem Vorgang.

Leipzig, den 27.10.2010


Peter Frühwald (latent)


**Staatliche
Selbstverwaltung Peter
Frühwald nach UN-Res
56/83 der natürlichen
Person Peter Frühwald**

**Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der
natürlichen Person nach BGB § 1**

Peter Frühwald

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

Leipzig, 27.10.2010

**Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64
04275 Leipzig**

per FAX (0341) 2 55 84 00

Ihr Vorgang Bußgeldsache 226 OWi 501 Js 48451/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

**in der Anlage erhalten Sie die Abtretungserklärung der natürlichen Person
Peter Frühwald (latent) an die Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution
A/Res/56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 Peter Frühwald mit dem
heutigen 27.10.2010 für Ihre Unterlagen.**

**In staatlicher Mitteilung
Hochachtungsvoll**


Peter Frühwald

SENDEBERICHT 27-OKT-10 14:59

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: +49 341 2558400
GEWÄHLTE NUMMER: 03412558400
SEITEN: 2
DAUER: 1' 0"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK

**Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der
natürlichen Person nach BGB § 1**

Peter Frühwald

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

**Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
z. Hd. Frau Knittel
Prager Str. 136**

04317 Leipzig

31. Oktober 2010

Staatliche Gebührenrechnung Nr. 0110101

Sehr geehrte Damen und Herren,

**für die staatliche Bearbeitung Ihres Schreibens 31100091440355
berechnen wir Ihnen heute die**

staatliche Bearbeitungspauschale¹ € 50,00

**Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb von 8 Tagen
auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig - Peter Frühwald - Konto-Nr.
1630420650 - BLZ: 860 555 92 unter Angabe der Gebührenrechnungsnummer.**

¹ Id. Gebührentabelle Nr. 1 v. 01.09.2010 der staatlichen Selbstverwaltung Peter Frühwald

SENDEBERICHT 31-OKT-10 18:46

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: 1238725
GEWÄHLTE NUMMER: 1238725
SEITEN: 1
DAUER: 0'31"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK

AMTSGERICHT LEIPZIG

Leipzig, den 21.10.2010

Tel.: 0341/49400

04275 Leipzig,
Bernhard-Göring-Str. 64

Az.: 226 OWi 501 Js 48451/10

Herrn
Peter Frühwald
Pfingsweide 10

04179 Leipzig

LADUNG

Bringen Sie diese Ladung
zum Termin bitte mit!

Bußgeldsache

gegen Frühwald, Peter;

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit;

Sehr geehrter Herr Frühwald,

zur Hauptverhandlung über Ihren Einspruch werden Sie geladen auf

Freitag, 19.11.2010 um Uhr (Saal 252 , AG Leipzig)

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Zur Vermeidung von Wartezeiten halten Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) zur Einsichtnahme bereit. Richten Sie sich bitte darauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal erscheinen.

Sie sind zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet!

Sie können jedoch auf Antrag von dieser Verpflichtung entbunden werden, wenn Sie sich zur Sache geäußert oder erklärt haben, dass Sie sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werden, und Ihre Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

Wenn Sie das Gericht von der Verpflichtung vom persönlichen Erscheinen entbindet, können Sie sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger bzw. eine schriftlich bevollmächtigte Verteidigerin vertreten lassen. Die Hauptverhandlung wird in Ihrer Abwesenheit durchgeführt, wenn Sie nicht erschienen sind und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden waren. Frühere Vernehmungen und Ihre schriftlichen oder protokollierten Erklärungen werden durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt. Sollte sich in der Hauptverhandlung ergeben, dass Sie aufgrund einer anderen als der im Bußgeldbescheid angeführten Gesetzesvorschrift zur verurteilen sind oder besondere Umstände vorliegen, die für sie ungünstigere Rechtsfolgen als im Bußgeldbescheid nach sich ziehen könnten, genügt es, wenn entsprechende Hinweise Ihrem Verteidiger bzw. Ihrer Verteidigerin gegeben werden.

Bleiben Sie ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl Sie von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden waren, wird Ihr Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil verworfen.

Ferner werden Sie darauf hingewiesen, dass von einer schriftlichen Begründung des Urteils abgesehen werden kann, wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird oder alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten. Ihre Verzichtserklärung ist entbehrlich, wenn Sie von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden sind, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger bzw. einer Verteidigerin vertreten worden sind und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als 250 EURO festgesetzt worden ist.

Hochachtungsvoll

Baumgart
Baumgart, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT LEIPZIG

Leipzig, den 27.10.2010

Tel.: 0341/49400

04275 Leipzig,
Bernhard-Göring-Str. 64

Az.: 226 OWi 501 Js 48451/10

Herrn
Peter Frühwald
Pfingsweide 10

04179 Leipzig

LADUNG

Bringen Sie diese Ladung
zum Termin bitte mit!

Bußgeldsache
gegen Frühwald, Peter;

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit;

Sehr geehrter Herr Frühwald,

zur Hauptverhandlung über Ihren Einspruch werden Sie geladen auf

Freitag, 19.11.2010 um 16.00 Uhr (Saal 252 , AG Leipzig)

Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Zur Vermeidung von Wartezeiten halten Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) zur Einsichtnahme bereit. Richten Sie sich bitte darauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal erscheinen.

Sie sind zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet!

Sie können jedoch auf Antrag von dieser Verpflichtung entbunden werden, wenn Sie sich zur Sache geäußert oder erklärt haben, dass Sie sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werden, und Ihre Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

Wenn Sie das Gericht von der Verpflichtung vom persönlichen Erscheinen entbindet, können Sie sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger bzw. eine schriftlich bevollmächtigte Verteidigerin vertreten lassen. Die Hauptverhandlung wird in Ihrer Abwesenheit durchgeführt, wenn Sie nicht erschienen sind und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden waren. Frühere Vernehmungen und Ihre schriftlichen oder protokollierten Erklärungen werden durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt. Sollte sich in der Hauptverhandlung ergeben, dass Sie aufgrund einer anderen als der im Bußgeldbescheid angeführten Gesetzesvorschrift zur verurteilen sind oder besondere Umstände vorliegen, die für sie ungünstigere Rechtsfolgen als im Bußgeldbescheid nach sich ziehen könnten, genügt es, wenn entsprechende Hinweise Ihrem Verteidiger bzw. Ihrer Verteidigerin gegeben werden.

Bleiben Sie ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl Sie von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden waren, wird Ihr Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil verworfen.

Ferner werden Sie darauf hingewiesen, dass von einer schriftlichen Begründung des Urteils abgesehen werden kann, wenn innerhalb der Frist Rechtsbeschwerde nicht eingelegt wird oder alle zur Anfechtung Berechtigten auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde verzichten. Ihre Verzichtserklärung ist entbehrlich, wenn Sie von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden sind, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger bzw. einer Verteidigerin vertreten worden sind und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als 250 EURO festgesetzt worden ist.

Hochachtungsvoll

Baumgart
Baumgart, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Natürliche Person nach BGB § 1
Peter Frühwald**

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

Leipzig, 18.11.2010

**Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64
04275 Leipzig**

per FAX (0341) 2 55 84 00

Vorgang Bußgeldsache 226 OWi 501 Js 48451/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

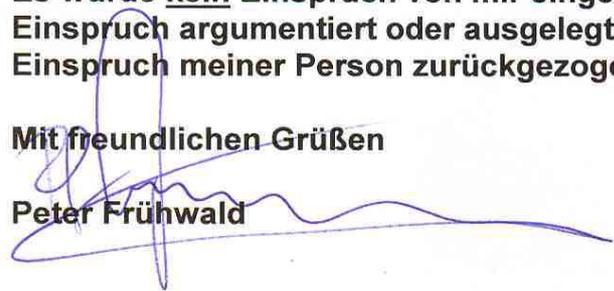
da kein Einspruch eingelegt wurde, aber scheinbar dies vermutet wurde wird hiermit noch einmal sachlich festgestellt, ich habe keinen Einspruch eingelegt und deshalb kann es auch keinen Termin am 19.11.2010 um 16 Uhr geben.

Da verschiedene Schreiben scheinbar falsch gedeutet wurden wird hiermit nocheinmal rein vorsorglich erklärt:

Es wurde kein Einspruch von mir eingelegt, insoweit hier jemand einen Einspruch argumentiert oder ausgelegt hat, ist dieser mit diesem Schreiben als Einspruch meiner Person zurückgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Frühwald



SENDEBERICHT 18-NOV-10 19:43

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: +49 341 2558400
GEWÄHLTE NUMMER: 03412558400
SEITEN: 1
DAUER: 0'34"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK



Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Stadt Leipzig - Amt 32 - 04092 Leipzig

31100091440355

Herrn
Peter
Frühwald
Pfungstweide 10
04179 Leipzig

Dienststelle	Zentrale Bußgeldbehörde
Verwaltungsgebäude	Prager Straße 136, Haus A, 04317 Leipzig
Tram/Bus	12, 15/70, Haltestelle Technisches Rathaus
Telefon 0341/	123-8722 Fax-Nr. 123 - 8725
Auskunft erteilt	Frau Knittel
Raum	A.3.053, 3. Etage
Sprechzeit	Mo., Di. u. Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Di. 13.00 - 18.00 Uhr Do. 13.00 - 16.00 Uhr
Fristenbriefkasten	Neues Rathaus

Ihr Zeichen

Datum 13.12.2010

Aktenzeichen

31100091440355

Bei Zahlungen bzw. Rückfragen
bitte angeben

Vollstreckung des Bußgeldbescheides vom: 28.09.2010

Sehr geehrter Herr Frühwald

nachdem Sie Ihren Einspruch zurückgezogen haben, ist der o.a. Bußgeldbescheid rechtskräftig und gemäß §89 OWiG vollstreckbar. Sofern ein Fahrverbot angeordnet wurde, ist der Führerschein entsprechend den Festlegungen des Bußgeldbescheides in amtliche Verwahrung zu geben.

Ich bitte Sie daher, den Bußgeldbetrag

von	28,50 EUR
zuzügl. der entstandenen Gerichtskosten	0,00 EUR
Gesamtbetrag	28,50 EUR
davon bereits gezahlt	0,00 EUR
zu zahlender Restbetrag	28,50 EUR

innerhalb einer Woche auf das u. a. Konto unter Angabe des Aktenzeichens einzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kinas

Neues Rathaus: Telefon: +49 0341 123-0
Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig Kto.-Nr. 110 014 8155 BLZ 860 555 92
Auslandszahlungsverkehr (EU-Standardüberweisung)
IBAN DE14 8605 5592 1100 1481 55 BIC WELADE8LXXX

Dieses Schreiben wurde
maschinell erstellt und
ist auch ohne Unter-
schrift gültig.

**Natürliche Person nach BGB § 1
Peter Frühwald (latent)**

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

**Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
z. Hd. Frau Knittel
z. Hd. Kinas
Prager Str. 136**

04317 Leipzig

16. Dezember 2010

**Aktenzeichen 31100091440355/Ihr nichtunterschriebenes Schreiben vom
13.12.2010/Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen
Person nach BGB § 1 Peter Frühwald**

**Sehr geehrter Frau Knittel,
sehr geehrte Herr/Frau Kinas
sehr geehrte Damen und Herren,**

**am 15.12.2010 erhielt ich mit normaler Post ein nichtunterschriebenes
Schreiben, deklariert als „Vollstreckung des Bußgeldbescheides vom
28.09.2010“.**

Dieses Schreiben täuscht einen amtlichen Charakter einer Vollstreckung vor.

**Fakt 1: Die natürliche Person Peter Frühwald ist seit 16.08.2010 in
Selbstverwaltung und steht der Bundesrepublik Deutschland exterritorial
gegenüber! D.h. Alle Behörden und Organe (Körperschaften und Anstalten des
öffentlichen Rechts) sind für den Unterzeichner nicht zuständig.**

**Alle Handlungen im Straßenverkehr finden auf dem Territorium des Deutschen
Reiches nach Sprachart der Alliierten (United States Court of Restituion
Entscheidung Nr. 60 Fall Nr. 84 v. 25.01.1951 – veröffentlicht in der Bonner
Rundschau vom 20. Februar 1951) und des Bundesverfassungsgerichts in den
Grenzen des 31.12.1937 statt. Dieses Territorium teilen sich derzeit exterritorial
zueinanderstehend die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH, die
Volksrepublik Polen, Rußland, sowie eine Vielzahl von Selbstverwaltungen (mir
sind derzeit 121 bekannt) jeweils nach der UN-Res 56/83 Artikel 9.**

Während Polen, Rußland und die Selbstverwaltungen Staaten sind, ist es die Bundesrepublik Deutschland nicht. Sie ist ein Besatzungskonstrukt der Siegermächte auf Vereinigtem Wirtschaftsgebiet in Form einer GmbH wie jeder nachlesen kann. Also eine NGO (Nichtregierungsorganisation). Im übrigen äußern das sogar die Spitzenpolitiker (Sigmar Gabriel auf dem SPD Parteitag im Februar 2010 in Dortmund).

Sie wurden bereits auf Ihre Pflichten bei Handlungen hingewiesen. Das gleiche passiert heute nochmals.

Ich verweise nachfolgend nochmals auf die entsprechenden Haftungs-Paragrafen für Beamte und Angestellte - bitte denken Sie daran:

Das Staatshaftungsgesetz der „BRD“ wurde 1982 aufgehoben. Statt dessen wurde § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörden gilt:

BGB § 823 Schadenersatzpflicht

Laut Urteil ! U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat Anfang:

„Für die Beurteilung im Sinne §839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Demnach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie Finanzämter durch Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind“.

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

§38 (1) der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

**Zuletzt verweise ich Sie auf Ihre Remonstrationspflicht. (§ 56 BGB
Gegenvorstellung, Einspruch oder Einwand)**

Obwohl bei Ihrem Chef dem Oberbürgermeister vorliegend erhielten Sie nochmals mit Schreiben vom 29.09.2010 alle Unterlagen die bei diesem bereits vorliegen. Sie erhielten die Staatliche Selbstverwaltung – Proklamation nach UN-Resolution 56/83 Artikel 9 und Personenstandserklärung. Somit können Sie nicht sagen Sie wüßten nicht Bescheid.

Fakt 2:

Ein Einspruch wurde von mir aus den in Fakt 1 aufgeführten Gründen nicht vorgenommen. Nur dieser Sachverhalt wurde dem nichtzuständigen Gericht nochmals mitgeteilt. Einen Einspruch der nicht eingelegt wurde kann auch nicht zu einer Verhandlung durch ein nicht zuständiges Gericht oder Schiedsgericht führen.

Fakt 3:

Der Vorgang mit diesem Aktenzeichen wurde bereits zuständigkeithalber an die Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der natürlichen Person nach BGB § 1 Peter Frühwald am 27.10.2010 abgetreten (Abtretung-Nr. 00104-2010). Das Abtretungsschreiben liegt Ihnen vor. D.h. wenn Sie diesen sog. Aktensachverhalt fortführen wollen müssen Sie sich an die Staatliche Selbstverwaltung wenden.

Fakt 4:

Am 06.11.2010 hat sich die Arbeitsgemeinschaft Staatlicher Selbstverwaltungen (StaSeVe) auf deutschem Boden in Leipzig gegründet. Die Mitglieder der StaSeVe haben bereits des Lesens unwillige Sachbearbeiter, Richter, Beamte der Bundesrepublik Deutschland bei resistendem ignorierens rechtsstaatlicher internationaler völkerrechtlicher Normen beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag an geklagt. Die ersten laufenden Verfahren mit Aktenzeichen liegen bereits vor (u.a. Aktenzeichen OTP-CR-307/10 – veröffentlicht:

<http://www.fruehwald.selbstverwaltung-deutschland.de/staseve.html>).

(Hinweis: Dort sind im übrigen nur Staaten berechtigt Anzeigen und Anklagen vorzunehmen – Handlungen staatlicher Selbstverwaltung sind Handlungen eines Staates nach der UN-Res 56/83 – Artikel 9, solange auf dem Gebiet ein Staat nicht besteht).

Fakt 5:

Das OWiG gilt bereits seit 2007 nicht mehr!!! Durch die Bereinigungsgesetze verfügt durch die vorrangig regierenden Alliierten wurde dies ohne Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates angeordnet. (siehe Bundesgesetzblatt I der Jahre 2006 und 2007). Das OWiG auf das Sie bezug nehmen gilt in Ihrer Bundesrepublik Deutschland nur noch auf Schiffen und Flugzeugen (§ 5 OWiG), da der § 3 OWiG keinen klaren Geltungsbereich ausweist gilt das OWiG woanders nicht. Ausserdem wurde im Rahmen der Bereinigungsgesetze das Vorgesetz zum OWiG weggenommen, wie jedermann im Bundesgesetzblatt nachlesen kann. Aus diesem Grund fehlt Ihrem Unterfangen selbst wenn Sie zuständig wären die Rechtsgrundlage. Ausserdem wäre bei Zuständigkeit Ihre Vollstreckung auch nicht wirksam, da diese nicht unterschrieben ist und auch nicht erkennbar ist wer Kinas ist (männlich, weiblich, sächlich). Die Rechtsgrundlage das eine Vollstreckung unterschrieben sein muß und amtlich zugestellt werden muß: BVerwG 9 C 40.87, BVerwG 81,32 Beschluß v. 27.01.2003, BVerwG 1 B 92.02, NJW 2003 Seite 1544, BFH v. 10.07.2002 VII B 6/02, BFH NV 2002, 1597; Beschluß v. 27.01.2003, BVerwG 1 B 92.02 a.o..

Mit freundlichen Grüßen


Peter Frühwald

SENDEBERICHT 16-DEZ-10 12:08

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: 1238725
GEWÄHLTE NUMMER: 03411238725
SEITEN: 3
DAUER: 1'38"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK

**Staatliche Selbstverwaltung gem. UN Resolution A/Res/56/83 der
natürlichen Person nach BGB § 1**

Peter Frühwald

**Pfingstweide 10
04179 Leipzig**

**FAX: 0341/92727-61
Tel: 0341/92727-60
e-mail: Fruehwald1@aol.com**

**Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
z. Hd. Frau Knittel
Prager Str. 136**

04317 Leipzig

16. Dezember 2010

Mahnung/Staatliche Gebührenrechnung Nr. 0110101

Sehr geehrte Damen und Herren,

**bis heute haben Sie die staatliche Gebührenrechnung für die Bearbeitung Ihres
Schreibens 31100091440355 vom 31.10.2010 noch nicht beglichen.
Wir erinnern Sie heute an die Begleichung der**

staatlichen Bearbeitungspauschale¹ € 50,00

**Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis spätestens 31.12.2010
auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig - Peter Frühwald - Konto-Nr.
1630420650 - BLZ: 860 555 92 unter Angabe der Gebührenrechnungsnummer.**

¹ Id. Gebührentabelle Nr. 1 v. 01.09.2010 der staatlichen Selbstverwaltung Peter Frühwald

SENDEBERICHT 17-DEZ-10 12:08

IHR NAME: BEPEFO
IHRE TEL. NR.: 03419272761

VON (BESITZER): 03419272761
AN: 1238725
GEWÄHLTE NUMMER: 03411238725
SEITEN: 1
DAUER: 0'32"
AUFLÖSUNG: STANDARD
ERGEBNIS: OK